

# STATUTEN

des Vereins für

.....  
.....

## KAPITEL I. – Gründung und Zweck

### ART. 1

Unter dem Namen

.....  
.....

wurde gemäss den Artikeln 60 und folg. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein Verein gegründet.

### ART. 2

Der Verein hat seinen Sitz in .....

Er besteht auf unbegrenzte Dauer und kann gemäss Art. 22 der vorliegenden Statuten aufgelöst werden.

### ART. 3

Der Verein .....

.....  
erlangt die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist (Art. 60 Abs. 1 ZGB).

### ART. 4

Der Verein bezweckt:

.....  
.....  
.....

## KAPITEL II. - Mitglieder

### ART. 5

Die Mitglieder des Vereins unterschreiben ihren Beitritt an der Gründungsversammlung. Im Anhang finden Sie die Liste der Vereinsmitglieder.

Vereinsmitglied kann jedermann werden, der folgende Interessen hat:

.....  
.....  
.....

und ein Aufnahmegesuch stellt, über welches die Generalversammlung entscheidet.

**ART. 6**

Jedes Mitglied kann mittels schriftlicher Erklärung im gesetzlichen Rahmen einen Bevollmächtigten ernennen.

**ART. 7**

Die Vereinsmitglieder sind nicht persönlich für die Schulden des Vereins verantwortlich (Art. 75a ZGB), ausser für finanzielle Verpflichtungen, die sie persönlich unterschrieben haben und die direkt mit dem Eigentum des Vereins und dessen Unterhalt zu tun haben.

**KAPITEL III.- Organe**

**ART. 8**

Der Verein hat folgende Organe:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

**Generalversammlung**

**ART. 9**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich Anfangs Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Antrag des Vorstands oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 15 Tage vorher, schriftlich und an alle Mitglieder, zu erfolgen. Eine Traktandenliste muss der Einladung beigelegt werden.

**ART. 10**

Sobald Tag, Zeit und Ort der ordentlichen GV bekannt sind, ist die GV ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Entscheide an der GV werden mit Handerheben bestimmt. Dabei gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedoch für Wahlen gilt beim zweiten Wahlgang das Relative Mehr. Eine geheime Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder beantragt werden.

Einzig über Traktanden, die auf der Traktandenliste zu finden sind, darf an der GV abgestimmt und beschlossen werden.

**ART. 11**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder seines Stellvertreters geleitet.

Die GV hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl bzw. Abwahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren;
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
4. Festsetzung von jährlichen Mitgliederbeiträgen, sowie eventuellen Zusatzbeiträgen;
5. Genehmigung von Arbeiten und des Kostenvoranschlags, Bewilligung von Darlehen und die Annahme von im Kostenvoranschlag nicht vorgesehenen Kosten von über CHF.....-
6. Die Festlegung der Bedingungen für die Bezahlung von Ausgaben;
7. Prüfung der Rechnung der Geschäftsführung;
8. Der Unterhalt von fixen und Installationen sowie Gebäuden;
9. Die Honorierung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren;
10. Auflösung des Vereins.

**Vorstand****ART. 12**

Der Vereinsvorstand besteht aus..... Mitgliedern. Er ist von der GV für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder können wieder gewählt werden.

Der Vorstand verteilt seine Aufgaben intern selbst. Vorstandssitzungen werden nur abgehalten, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und somit beschlussfähig ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**ART. 13**

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. er ist verantwortlich für die administrative Führung und die Finanzierung des Vereins;
2. er überwacht Arbeiten und nimmt die Beiträge von Interessenten entgegen;
3. er nimmt das Darlehen auf, das für die Ausführung der Arbeiten nötig war und von der GV bewilligt wurde;
4. seine finanzielle Kompetenz für Ausgaben, die ausserhalb des Kostenvoranschlags sind, dürfen CHF.....nicht überschreiten.

**ART. 14**

Der Präsident ist für die Einberufung und Leitung der Generalversammlung sowie der Vorstandssitzungen verantwortlich. Er setzt sich für den Verein ein.

Der Sekretär führt die Protokolle der GVs und der Vorstandssitzungen.

Der Kassier schliesst jährlich die Buchhaltung des vergangenen Jahres am 31. Dezember ab.

**ART. 15**

Der Präsident und der Kassier haben die Berechtigung zur Kollektivunterschrift zu zweien. Im Notfall kann der Vorstand den oder die Stellvertreter ernennen.

**Revisionsstelle**

**ART. 16**

Die Mitglieder der Revisionsstelle sind auf 3 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

**ART. 17**

Sie kontrollieren die Buchhaltung des Vereins sowie die Vorstandsführung. Sie präsentieren der GV einen Bericht.

**KAPITEL IV. - Finanzierung**

**ART. 18**

Das benötigte Kapital für die Ausführung von Arbeiten wird über Mitgliederbeiträge, Darlehen oder Spenden gesichert.

Die Vereinsdarlehen müssen in einem Zeitraum von maximal..... nach Abschluss der Arbeiten zurückbezahlt werden.

**ART. 19**

Die Arbeitskosten müssen durch die Beiträge und Spenden gedeckt sein.

**KAPITEL V. – Unterhalt von Installationen und Gebäuden**

**ART. 20**

Die Unterhaltskosten gehen ebenfalls zu Lasten der Mitglieder, unabhängig der Nutzung der Installationen oder Gebäuden.

**KAPITEL VI. - Schlussbestimmungen**

**ART. 21**

Die Artikel 60 und folgende des ZGB gelten als Ergänzung zu den vorliegenden Statuten.

**ART. 22**

Die Auflösung des Vereins kann nur nach vollständigem Erreichen der Ziele erfolgen. Für diesen Zweck muss eine GV einberufen werden und der Auflösung zustimmen. Über einen möglichen Aktivenüberschuss muss die GV vorgängig entscheiden.

Der Artikel 77 des ZGB (Auflösung von Gesetzes wegen) und der Art. 78 (Auflösung durch ein Gericht) bleiben vorbehalten.

**ART. 23**

Die Statuten treten sofort in Kraft, nachdem die Gründungsversammlung diese angenommen hat.

Die Gründungsversammlung vom..... hat die Statuten so angenommen.

DER PRAESIDENT :

DER SEKRETAER :

**Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benützer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.**

2. Dezember 2011/SCA/nnr